

119. Ist im Sinne des §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s ein Rechtsnachteil aus der falschen Aussage schon dann entstanden, wenn der Gläubiger mit Rücksicht auf den Inhalt eines mit dem Offenbarungseide bekräftigten unvollständigen Vermögensverzeichnisses aus eigener Entschliebung von weiteren Schritten behufs seiner Befriedigung Abstand genommen hat, obgleich er dieselbe aus den in dem Verzeichnisse aufgeführten Vermögensgegenständen ohne Schwierigkeit hätte erlangen können?

IV. Straffenat. Urtr. v. 1. Oktober 1889 g. P. Rep. 1835/89.

I. Strafkammer beim Amtsgerichte Pflz.

Der Angeklagte hat bei Leistung des Offenbarungseides außer acht gelassen, daß das von ihm vorgelegte Verzeichnis seines Ver-

mögens verschiedene ihm damals schon zustehende Forderungen nicht nachwies. Ein nachträgliches, diese Forderungen enthaltendes, Verzeichnis hat er erst fast vier Monate später, jedoch bevor eine Anzeige gegen ihn erfolgt, oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet war, dem Amtsgerichte, bei welchem er den Eid geleistet hatte, eingereicht. Bei der hiernächst erfolgten Verurteilung wegen fahrlässigen Falscheides hat das Landgericht angenommen, daß zur Zeit der Einreichung des späteren Verzeichnisses für die Gläubigerin, Versicherungsgeellschaft B., ein Rechtsnachteil im Sinne des §. 163 Abs. 2 St.G.B.'s bereits entstanden war, und deshalb die Straflosigkeit des Angeklagten für ausgeschlossen erachtet. Den Rechtsnachteil hält das Landgericht deshalb für erwiesen, weil die in dem beschworenen Vermögensverzeichnisse genannten Schuldner zum großen Teile dem Aufenthaltsorte nach unbekannt sind und die Gläubigerin sich insolgedessen nicht veranlaßt gesehen hat, gegen den einen oder den anderen derselben vorzugehen, während dies geschehen wäre, wenn der Angeklagte die später angezeigten guten und sicheren Forderungen vor Leistung des Offenbarungseides angegeben hätte.

Auf die Revision des Angeklagten wurde diese Entscheidung aufgehoben aus folgenden

Gründen:

Dem Beschwerdeführer ist darin beizutreten, daß eine Verletzung des §. 163 St.G.B.'s insofern vorliegt, als die Vorinstanz den Begriff des Rechtsnachteiles im Sinne des Abs. 2 das. verkannt hat. Wichtig ist es allerdings, wenn in der Vorentscheidung der Satz aufgestellt wird, daß als ein solcher Rechtsnachteil jede Beeinträchtigung anzusehen ist, welche der andere in einem ihm zustehenden Rechte oder in seiner Rechtsstellung erfährt. Auch ist nicht in Abrede zu stellen, daß eine solche Beeinträchtigung durch eidliche Befrächtigung eines unvollständigen Vermögensverzeichnisses herbeigeführt werden kann. Ob dies aber geschehen, bedarf besonderer Prüfung und Feststellung in jedem einzelnen Falle. Dabei wird auch die Höhe der beizutreibenden Forderung und die Möglichkeit ihrer Deckung mittels der Zwangsvollstreckung in die aus dem unvollständigen Verzeichnisse ersichtlichen Vermögensgegenstände in Betracht zu ziehen sein, da nicht abzusehen ist, inwiefern ein Rechtsnachteil

durch die wahrheitswidrige Angabe entstanden sein soll, wenn dieselbe den Gläubiger gleichwohl in die Lage versetzt, seine Forderung aus dem bereiten Vermögen des Schuldners ohne Schwierigkeit vollständig beizutreiben. Nach diesen Richtungen läßt das angefochtene Urteil jede Prüfung und Feststellung vermissen. Denn wenn auch angegeben ist, daß die Forderung der Gesellschaft B. an den Angeklagten 15,12 *M* betrage, so ist doch nicht erwähnt, ob und weshalb diese Summe nicht aus dem vor Leistung des Offenbarungseides angezeigten Vermögen hätte begetrieben werden können. Insbesondere wird bezüglich der ausstehenden Forderungen des Angeklagten nur gesagt, daß die Schuldner zum großen Teile dem Aufenthalte nach unbekannt seien, was keineswegs ausschließt, daß die dem Angeklagten an die bekannten Schuldner zustehenden Ansprüche zur Befriedigung der Gläubigerin ausreichten und von ihnen begetrieben werden konnten. Nicht zu verkennen ist allerdings, daß in der Verschweigung der in dem nachträglichen Verzeichnisse aufgeführten Außenstände ein Rechtsnachteil für die Gläubigerin auch insofern gefunden werden kann, als dieselbe sich aus diesen Forderungen vielleicht mit größerer Leichtigkeit und Schnelligkeit zu befriedigen imstande war, als aus den schon früher angegebenen, wenngleich etwa nach Wert und Sicherheit ebenfalls ausreichenden Vermögensstücken. Daß aber diese Voraussetzung zuträfe, ergibt das Urteil in keiner Weise. Die Strafkammer begnügt sich vielmehr mit der Ausführung, daß die Gläubigerin sich deshalb, weil die in dem ersten Vermögensverzeichnisse genannten Schuldner zum großen Teile dem Aufenthalte nach unbekannt, nicht veranlaßt gesehen habe, gegen den einen oder den anderen derselben vorzugehen, daß letzteres aber geschehen wäre, wenn der Angeklagte, wie er dies nachträglich gethan, die ihm damals noch zustehenden Forderungen, welche nach Annahme des Gerichtes offenbar gut und sicher waren, am 29. März 1888 angegeben hätte. Diese Begründung und die daran geknüpfte weitere Bemerkung, daß der Angeklagte durch das Verschweigen der Forderungen bei Leistung des Offenbarungseides die Gläubigerin an der Möglichkeit, sich an diese Vermögensstücke zu halten, für einige Zeit gehindert habe, erscheinen schon deshalb bedenklich, weil sie im unklaren lassen, weshalb dann trotz der am 23. Juli 1888 geschehenen nachträglichen Angabe der ursprünglich verschwiegenen Forderungen die Gläubigerin, wie festgestellt, noch immer nicht be-

friedigt ist. Die Auffassung der Vorinstanz ist aber überhaupt unhaltbar, weil sie, den Begriff des Rechtsnachteiles verkennend, denselben schon in dem von der Gläubigerin beobachteten, lediglich von ihrem freien Willen abhängigen Verhalten erblickt, während dafür nicht dieses Verhalten, wenigstens nicht dieses für sich betrachtet, sondern die Rechtsstellung und die Rechtsverhältnisse der Gläubigerin, als solche, und eine in dieser Hinsicht infolge der falschen Eidesleistung etwa eingetretene, aber, wie oben dargelegt, bisher nicht erörterte Beeinträchtigung maßgebend sind.